

Hygieneplan der Beruflichen Schulen Biedenkopf

Allgemeine Hinweise

(Grundlage: Hygieneplan des HKM)

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Verhalten bei COVID-19 Symptomatik

- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten. **Mindestens eines der folgenden Symptome muss vorliegen:** Trockener Husten (d.h. ohne Auswurf, nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z.B. Asthma), Fieber ab 38,0°C, Störung des Geschmacks-/Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens). Symptome müssen akut auftreten. Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, ausdrücklich kein Ausschlussgrund.** Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten. Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.
- Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss die Schülerin/der Schüler **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor er wieder in die Schule darf.
- Wird ärztliche Beratung in Anspruch genommen, entscheidet die Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein** Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiedezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.
- **Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedezulassung: Mindestens einen Tag fieberfrei und wieder guter Allgemeinzustand. Ist das Testergebnis positiv, trifft das Gesundheitsamt alle weiteren Entscheidungen. Ein Schulbesuch ist bis dahin ausgeschlossen.**
- **Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.**
- Zur Wiedezulassung des Besuchs der Schule nach einem Arztbesuch ist kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Als Nachweis der Schulfähigkeit dient eine schriftliche Bestätigung, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme am Unterricht wieder möglich ist. Hierfür sollte das Formular „Bescheinigung zur Wiedezulassung zum Unterricht“ verwendet werden.
- Bei Auftreten der oben genannten Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder die betroffene Lehrkraft darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die betroffene Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.
- Die Schulleitung ist über **jeden** COVID-19 Verdachtsfall **sofort** zu informieren, um den Meldepflichten nachkommen zu können.
- **Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.**

Weitere wichtige Maßnahmen

- **Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände, einschließlich des Präsenzunterrichts in den Klassen- und Fachräumen.** (Anordnung Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur **auf dem Außengelände oder bei ungünstigen Wetterbedingungen (z. B. Regen oder Schneefall) als Ausnahme im eigenen Klassenraum (NICHT in Fach- oder Computerräumen!!)** gestattet. **Das Abziehen der Mund-Nase-Bedeckung ist auf ein Minimum zu begrenzen.**
- Innerhalb und außerhalb des Klassenraumes ist mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen zu halten.
- In allen Unterrichten, insbesondere im Sportunterricht, und in den Pausen sind Körperkontakte auf ein Minimum zu begrenzen. Für den Sportunterricht gelten die Beschränkungen nach Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils gültigen Fassung.
- **Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich vor jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungstüchern bzw. mit einem Papierhandtuch, auf das etwas Flächendesinfektionsmittel aufgetragen wurde, gereinigt werden.**
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang). Die Händehygiene erfolgt anhand der Aushänge „Richtig Hände waschen“ (nach BZgA).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Bei den Ein- und Ausgängen zu den Gebäuden sind die gekennzeichneten Richtungen zu beachten.
- Die Begrenzung der Personenzahl, die gleichzeitig eine Toilettenanlage benutzen dürfen, ist zu beachten.
- Es ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten, um Infektionsketten nachverfolgen zu können (z. B. über die Klassenbücher, Kursmappen, Dokumentation von Gesprächen etc.).
- Mängel im hygienischen Bereich, beispielsweise fehlendes Desinfektionsmittel, fehlende Seife oder fehlende Handtücher, sind den Hausmeistern oder der Verwaltung über die Lehrkräfte zu melden

Verhalten beim Sportunterricht

- Sportunterricht und Bewegungsangebote sollten, soweit möglich, im Freien und mit Beachtung der Abstandsregel stattfinden.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 31.3.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Biedenkopf, 25. Januar 2021


Olaf Menn – stellvertretender Schulleiter